



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Prof. Dr. E. Neuburger und Partner Institut für Wirtschaftsmathematik und betriebliche Altersversorgung GmbH – im nachstehenden „Mathematischer Sachverständiger“ genannt – und ihren Auftraggebern über mathematische Bewertungen, Prüfungen, Beratungen (insbesondere Rechtsberatung) und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Mathematischen Sachverständigen und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung – insbesondere Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit – ausgeführt. Der Mathematische Sachverständige ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter sowie datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen.
- (3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Der Mathematische Sachverständige ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (5) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz oder des Geschäftsbetriebes einer Versorgungseinrichtung, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (6) Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung der beratenden oder gutachtlichen Tätigkeit, so ist der Mathematische Sachverständige nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Mathematischen Sachverständigen auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Mathematischen Sachverständigen bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Mathematischen Sachverständigen hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Mathematischen Sachverständigen formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des Mathematischen Sachverständigen oder seiner Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote an Mitarbeiter auf Anstellung und für Angebote an Mitarbeiter, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Fasst der Mathematische Sachverständige die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihm oder seinen Mitarbeitern gegebene mündliche Erklärungen unverbindlich. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Mathematischen Sachverständigen außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Mathematischen Sachverständigen

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Mathematischen Sachverständigen gefertigten Gutachten, Berichte, Versorgungs- oder Geschäftspläne, Entwürfe, Systemanalysen, EDV-Programme und Berechnungen aller Art nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Mathematischen Sachverständigen

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Mathematischen Sachverständigen (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mathematischen Sachverständigen, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Mathematischen Sachverständigen zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Mathematischen Sachverständigen zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Minderung verlangen oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftrag nicht von einem Unternehmer (Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, unabhängig davon, ob die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse für ihn ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren hinsichtlich offensichtlicher Mängel mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der mathematische Sachverständige die berufliche Leistung erbracht und der Auftraggeber die Leistung abgenommen hat, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit Ablauf von sechs Monaten seit der Entdeckung des Mangels. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel, wenn der Auftraggeber nicht Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.
- (3) Offensibare Unrichtigkeiten wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Mathematischen Sachverständigen enthalten sind, können jederzeit vom Mathematischen Sachverständigen auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Mathematischen Sachverständigen enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Mathematischen Sachverständigen tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Die Haftung des Mathematischen Sachverständigen und seiner Mitarbeiter ist – unbeschadet der Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3 – bei einem leicht fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf € 1.000.000,00 begrenzt, sofern es sich nicht um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Als einzelner Schadensfall gelten sämtliche Verstöße, die der Mathematische Sachverständige und seine Mitarbeiter allein oder zusammen bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitli-



che Leistung zu bewertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) begangen haben.

Der Mathematische Sachverständige haftet für einen Schaden, der einem Auftraggeber im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen Fehler beruhender Verstöße von ihm oder seinen Mitarbeitern entstanden ist, nur bis zu einer Höhe von € 5.000.000,00 ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren verursacht worden ist.

- (2) Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko € 1.000.000,00 nicht unerheblich übersteigt, ist der Mathematische Sachverständige auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung dem Auftraggeber bei Auftragsübernahme eine höhere Haftungssumme anzubieten. Gelangt der Mathematische Sachverständige von sich aus zu einer solchen Auffassung, so unterliegt er derselben Verpflichtung. Die Erhöhung der Haftungssumme durch den Mathematischen Sachverständigen kann mit einer Erhöhung seiner Vergütung verbunden werden.
- (3) Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten jedoch nicht hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel, wenn der Auftraggeber nicht Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Mathematischen Sachverständigen geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Berichtes bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Mathematischen Sachverständigen. Hat der Mathematische Sachverständige einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Mathematischen Sachverständigen durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Mathematischen Sachverständigen und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Mathematische Sachverständige den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Mathematischen Sachverständigen den Widerruf bekannt zu geben.

11. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Mathematische Sachverständige ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet. Die Schweigepflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Mathematischen Sachverständigen.
- (2) Der Mathematische Sachverständige darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Soweit dem Mathematischen Sachverständigen personenbezogene Daten anvertraut wurden, wird der Mathematische Sachverständige diese im Rahmen seiner ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Nutzung der personenbezogener Daten und der Zweckbestimmung des Auftrages verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten lassen.

12. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Mathematischen Sachverständigen angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Mathematische Sachverständige zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn er dem Auftraggeber zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt und für den Fall der Nichterfüllung die fristlose Kündigung angedroht hat. Unberührt bleibt der Anspruch des Mathematischen Sachverständigen auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Mathematische Sachverständige von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

13. Vergütung

- (1) Der Mathematische Sachverständige hat neben seiner Gebühren- und Honorarforderung Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen, es sei denn, bei dem rückständigen Teil handelt es sich um einen verhältnismäßig geringfügigen Teil der Vergütung.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Mathematischen Sachverständigen auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Mathematische Sachverständige bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Mathematische Sachverständige auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Mathematischen Sachverständigen und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Mathematische Sachverständige kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Ort der beruflichen Niederlassung des Mathematischen Sachverständigen.
- (3) Im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen liegt, soweit gesetzlich zulässig, der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis bei den Gerichten am Ort der beruflichen Niederlassung des Mathematischen Sachverständigen.

Ergänzende Geschäftsbedingungen zur Nutzung personenbezogener Daten

1. Geltungsbereich

- (1) Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Nutzung personenbezogener Daten – im nachstehenden „Datennutzungsbedingungen“ genannt – regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Prof. Dr. E. Neuburger und Partner Institut für Wirtschaftsmathematik und betriebliche Altersversorgung GmbH, Schneeglöckchenstr. 103-105, 80995 München – im nachstehenden „Mathematischer Sachverständiger“ genannt –, welche die Mathematischen Sachverständigen für die Erbringung ihrer Leistungen von ihren Auftraggebern erhalten – im nachstehenden „Auftraggeberdaten“ genannt.
- (2) Soweit der Mathematische Sachverständige mit dem Auftraggeber bereits eine gesonderte Vereinbarung zum Umgang mit Auftraggeberdaten getroffen hat, wird diese durch diese Datennutzungsbedingungen ersetzt.
- (3) Die Beauftragung des Mathematischen Sachverständigen erfolgt einzelfallbezogen. Die Dauer der Verarbeitung von Auftraggeberdaten richtet sich nach dem jeweiligen Einzelauftrag. Im Rahmen der Beauftragung verarbeitet der Mathematische Sachverständige die in **Anlage 1** spezifizierten Auftraggeberdaten sowie ggf. weitere Auftraggeberdaten, die ihm vom Auftraggeber zur Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages überlassen wurden.

2. Verantwortlichkeit

- (1) Der Mathematische Sachverständige erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne, ohne den Weisungen des Auftraggebers zu unterliegen. Die Parteien sind unbeschadet der weiteren Regelungen dieser Datennutzungsbedingungen jeweils selbst in ihrem Verantwortungsbereich für den rechtmäßigen Umgang mit den Auftraggeberdaten verantwortlich.
- (2) Der Mathematische Sachverständige wird bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen die Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten.

3. Verarbeitung von Auftraggeberdaten

- (1) Eine Verarbeitung von Auftraggeberdaten erfolgt ausschließlich, soweit dies für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen des Mathematischen Sachverständigen erforderlich ist.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er berechtigt ist, die in den Auftraggeberdaten enthaltenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und an den Mathematischen Sachverständigen zu übermitteln.

4. Betroffenenrechte

- (1) Der Auftraggeber hat die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO, denen der Auftraggeber und der Mathematische Sachverständige unterliegen, sicherzustellen. Hierfür soll der Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten ihm zumutbare Maßnahmen ergreifen, um den betroffenen Personen die als **Anlage 2** beigefügten Informationen zur Verwendung personenbezogener Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die von ihm ergriffenen Maßnahmen nach diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Der Mathematische Sachverständige ist berechtigt, die Vorlage der Dokumentation zu verlangen.
- (2) Soweit Betroffene Rechte an den Auftraggeberdaten nach Art. 15 ff. DSGVO geltend machen und der Auftraggeber die Auftraggeberdaten berichtigt, löscht oder ihre Verarbeitung einschränkt, wird der Auftraggeber den Mathematischen Sachverständigen hierüber unverzüglich informieren. Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers, die Rechte der Betroffenen zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Mathematische Sachverständige wird zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der Auftraggeberdaten erforderliche, geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.
- (2) Der Mathematische Sachverständige ist berechtigt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ändern, anzupassen oder zu ersetzen, solange diese weiterhin den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

6. Vertraulichkeit

- (1) Der Mathematische Sachverständige stellt sicher, dass die Auftraggeberdaten vertraulich behandelt werden und schützt diese vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte. Für die Verarbeitung von Auftraggeberdaten setzt der Mathematische Sachverständige ausschließlich Personen ein, die vor Beginn der Datenverarbeitung zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, sofern diese nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (2) Etwaige vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

7. Rückgabe und Löschung

- (1) Der Mathematische Sachverständige gibt nach Abschluss des jeweiligen Einzelauftrages die Auftraggeberdaten, die er zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages erhalten hat, nach Wahl des Auftraggebers an diesen heraus oder löscht diese, soweit der Mathematische Sachverständige nicht zu einer weitergehenden Speicherung verpflichtet ist.
- (2) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen des Mathematischen Sachverständigen dienen, dürfen vom Mathematischen Sachverständigen auch nach Abschluss des Einzelauftrages aufbewahrt werden.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Mathematischen Sachverständigen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Datennutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche wirksame Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Anlage 1: Auftraggeberdaten

Betroffene Personen	<ul style="list-style-type: none">- Aktuelle und ehemalige Mitarbeiter des Auftraggebers- (ehemalige) Ehegatten der aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter des Auftraggebers- Hinterbliebene der ehemaligen Mitarbeiter des Auftraggebers
Kategorien personenbezogener Daten	<ul style="list-style-type: none">- Personenkennzeichen (Name, Personalnummer, anonymisierte Kennzeichen),- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),- Geschlecht,- Familienstand,- Geburtsdatum des Mitarbeiters und ggf. des Ehe-/Lebenspartners bzw. von Hinterbliebenen,- Eintritts- und Austrittsdatum,- Datum und Art der Versorgungszusage,- Tarifgruppe,- Gehaltsdaten,- Gehaltsabrechnungen,- Bankdaten,- Daten aus Arbeitszeitkonten,- Verträge/Zusage/Tarifzugehörigkeit,- Ehezeitdaten bei Versorgungsausgleichsfällen,- Rentenbescheide der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer Versorgungsträger,- Sozialleistungen,- Aktivwerte von anzurechnenden Versicherungen.
Art der Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none">- Erfassen,- Organisation,- Ordnen,- Speicherung,- Anpassung,- Verwendung,- Abgleich,- Verknüpfung,- Löschung,- Vernichtung.

Anlage 2: Informationen zur Verwendung personenbezogener Daten

1. Zweck dieses Dokuments

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit haben Sie eine Zusage auf betriebliche Leistungen (Pensions- oder Versorgungszusage, Altersteilzeitvertrag, usw.) Ihres Arbeitgebers erhalten. Zur Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Arbeitgeber die Prof. Dr. E. Neuburger & Partner Institut für Wirtschaftsmathematik und betriebliche Altersversorgung GmbH, Schneesglöckchenstr. 103-105, 80995 München – im nachstehenden „Neuburger“ – mit der Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten beauftragt.

Die Erstellung der versicherungsmathematischen Gutachten erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche der Arbeitgeber Neuburger zur Verfügung stellt.

Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten von Neuburger und des Arbeitgebers, erhalten Sie die nachstehenden Informationen, wie Neuburger Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet und zu Ihren Rechten hieraus.

2. Umfang und Zwecke der Datenverarbeitung

Im Rahmen seiner Beauftragung verarbeitet Neuburger je nach Einzelfall üblicherweise die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Ihnen:

- Personenkennzeichen (Name, Personalnummer, anonymisierte Kennzeichen),
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Geschlecht,
- Familienstand,
- Geburtsdatum des Mitarbeiters und ggf. des Ehe-/Lebenspartners,
- Eintritts- und Austrittsdatum,
- Datum und Art der Versorgungszusage,
- Tarifgruppe,
- Gehaltsdaten,
- Gehaltsabrechnungen,
- Bankdaten,
- Daten aus Arbeitszeitkonten,
- Verträge, Zusagen, Tarifzugehörigkeit,
- Ehezeitdaten bei Versorgungsausgleichsfällen,
- Rentenbescheide der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer Versorgungsträger,
- Sozialleistungen,
- Aktivwerte von anzurechnenden Versicherungen.

Neuburger verarbeitet diese personenbezogenen Daten für die Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten für die betriebliche Altersvorsorge und andere Sozialleistungen des Arbeitgebers, für die Erstellung von Prognoserechnungen sowie zur Unterstützung bei der Administration von unmittelbaren Versorgungszusagen und sonstigen Sozialleistungen des Arbeitgebers.

Neuburger verarbeitet diese personenbezogenen Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers, die aus den getroffenen Versorgungszusagen und sonstigen Sozialleistungen resultierende finanzielle Belastung zuverlässig einzuschätzen und die hierfür erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte durch Neuburger findet nicht statt.

3. Speicherdauer

Neuburger speichert Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie diese für die Erfüllung des jeweiligen Auftrages erforderlich sind, solange Neuburger nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

4. Ihre Rechte und Kontakt

Auf Anforderung teilt Ihnen Neuburger bzw. der Arbeitgeber mit, ob und welche personenbezogenen Daten zu Ihrer Person bei Neuburger oder dem Arbeitgeber gespeichert sind, an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern die Daten übermittelt wurden und zu welchem Zweck. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten oder der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Soweit Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltende Datenschutzgesetze verstößt, haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen. In diesem Fall können Sie beispielsweise die für Neuburger zuständige Aufsichtsbehörde unter folgender Adresse kontaktieren:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

Zur Ausübung Ihrer vorstehenden Rechte oder bei Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich bitte

- an den Arbeitgeber oder – sofern benannt – an dessen Datenschutzbeauftragten oder
- an Neuburger unter der oben genannten Adresse oder an den Datenschutzbeauftragten von Neuburger per Telefon unter (089) 158 120-64 oder per E-Mail an datenschutz@neuburger.com